

**Satzung
der Gemeinde Kreiensen über die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch
Kleinkläranlagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 347), hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 24.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten, Umfang dieser Pflicht

In den in § 2 dieser Satzung bestimmten Teilen des Gemeindegebietes haben die Nutzungsberechtigten der erwähnten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Teile des Gemeindegebietes für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen durch die Nutzungsberechtigten; Einleitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich **auf die in der Anlage** aufgeführten Teile des Gemeindegebietes, wobei das Abwasser aus den Kleinkläranlagen in die angegebenen Gewässer bzw. in den Untergrund einzuleiten ist. Wegen der Einzelheiten zur Lage der genannten Grundstücke wird auf die anliegenden Lagepläne (**Anlagen 1-25**) verwiesen. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung ersetzt nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des häuslichen Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Für die Einleitung von Abwasser ist vom Nutzungsberechtigten beim Landkreis Northeim als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken. Abweichungen von den in Absatz 1 bestimmten Regelungen sind im Erlaubnisverfahren möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kreiensen, den 24.09.1998

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 30.10.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.

1. Änderungs-Satzung vom 28.09.2000, veröffentlicht am 24.11.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Die zeichnerischen Darstellungen der Grundstückslagen (Anlagen 1 – 25), die Bestandteil dieser Satzung sind, sind nicht beigefügt. Diese befinden sich beim Original der Vorschriftensammlung im Vorzimmer des Gemeindedirektors. Die Anlagen können im Vorzimmer oder im Bauamt eingesehen werden. Ferner liegen die Anlagen als Bestandteil der Vorlage B 0073/1998 allen Ratsherren vor.